

Satzung

über die Benutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Rantzaу

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetze vom 04. Januar 2018 (GVOBl. S.-H. S. 6) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27. Mai 2024 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Gemeindehäuser stehen allen Rantzaуer Bürgerinnen und Bürgern, Organisationen, Parteien und Wählergemeinschaften sowie allen Dannauer Bürgerinnen und Bürgern zu deren sozialen, kulturellen, satzungsgemäßen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung. Für die Benutzung der Gemeindehäuser gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 1

Trägerschaft

- (1) Träger der Gemeindehäuser ist die Gemeinde Rantzaу.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, die Gemeindehäuser in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und es den in der Präambel Genannten zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Organisation

Die Betreuung und Organisation der Gemeindehäuser wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Person übertragen.

§ 3

Nutzungstermine

- (1) Anmeldungen für Nutzungstermine nimmt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte Person entgegen.

- (2) Die Vergabe der Termine richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Veranstaltungen der Gemeinde haben Vorrang. In Ausnahmefällen können vereinbarte Termine abgesagt werden; eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde entsteht nicht.

Außer Veranstaltungen der Gemeinde sind folgende Nutzungen zugelassen:

- Veranstaltungen von Organisationen, Parteien und Wählergemeinschaften zu deren sozialen, kulturellen und satzungsgemäßen Zwecken,
- private Veranstaltungen zu sozialen und kulturellen Zwecken sowie Familienfeiern, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§ 4 Aufsicht

Der Zutritt zu den Gemeindehäusern und deren Benutzung ist nur in Anwesenheit mindestens einer volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Der Schlüssel darf nur an diese Aufsichtsperson ausgegeben werden. Die Aufsichtsperson übernimmt gegenüber der Gemeinde die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die Nutzung der Räumlichkeiten. Die Aufsichtsperson hat nach Beendigung der Veranstaltung und Übergabe der Räume den Schlüssel an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte Person zu übergeben.

§ 5 Haftung

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände sowie gesondertes Zubehör (siehe § 8) werden der Nutzerin/dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand überlassen. Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Mietgegenstände vor der Benutzung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Diese gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn keine Mängel und Beschädigungen an diesen festgestellt werden.
Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Mietgegenständen durch Gebrauch oder auf andere Weise entstehen.
- (3) Für Schäden, die der Nutzerin/dem Nutzer innerhalb der Gemeindehäuser und des Außenbereichs entstehen, wird keine Haftung übernommen. Gleiches gilt für abhanden gekommene Gegenstände.
- (4) Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6 Hausrecht

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestimmte Person übt das Hausrecht im Auftrag der Gemeinde aus.
Die Gemeinde hat eine Hausordnung zu erlassen und in den Gemeindehäusern auszuhängen. Die Hausordnung stellt die wesentlichen Regelungen der Satzung dar.

§ 7 Verstöße

Verstöße gegen diese Satzung können mit Hausverbot geahndet werden.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung der Mietgegenstände werden je Inanspruchnahme folgende Gebühren erhoben:

Gemeindehaus Rantzau Erdgeschoss	40,00 Euro
Gemeindehaus Rantzau Obergeschoss	50,00 Euro
Gemeindehaus Rantzau komplett	80,00 Euro
Feuerwehrhaus Sasel	50,00 Euro
Festzelt (8 x 8 m)	180,00 Euro
Festzelt (12 x 8 m)	200,00 Euro
Bierzeltgarnitur (pro Stück)	5,00 Euro

Die Lieferung, der Auf- und Abbau sowie die Abholung der Festzelte erfolgt durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rantzau. Der Nutzer verpflichtet sich, weitere Helfer in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Nicht gebührenpflichtig sind Versammlungen von

- Parteien
- Jugendlichen

Der Bürgermeister kann Ausnahmen treffen!

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder der Feuerwehr zahlen 50 % der Gebühren.

§ 9 Inkrafttreten

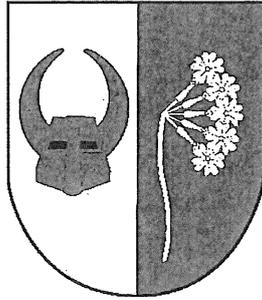
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses Rantzau vom 22.12.1997 außer Kraft.

Rantzau, 13. Juni 2024

Gemeinde Rantzau
Der Bürgermeister

gez. Wenndorf L.S.

Olaf Wenndorf
(Bürgermeister)



Hausordnung

der Gemeindehäuser

Einleitung

Die Gemeindehäuser sollen verschiedenen Zwecken dienen und für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Rantzau ein Treffpunkt sein. Eine größere Gemeinschaft kann allerdings nicht ohne bestimmte Regeln auskommen, daher müssen wir für unsere Gemeindehäuser eine Ordnung festlegen.

Regelungen

1. Das Betreten der Räume kann nur mit einer zuständigen Person (Mindestalter 18 Jahre) geschehen, die im Besitz des Schlüssels ist. Die Person ist zugleich Aufsichtsperson und übernimmt mit dem Aufschließen die Verantwortung über das Haus und vertritt solange das Hausrecht, bis alle Personen das Haus (oder die Räume, einschl. WC) sauber verlassen haben und alle Türen und Fenster verschlossen sind. Die Beleuchtungen und alle elektronischen Anlagen sind auszuschalten. Desgleichen sind alle Heizkörper im Sommer ganz und im Winter bis auf ein Minimum (Frostgefahr!) abzdrehen.
2. Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine Gebühr gemäß Satzung über die Benutzung der Gemeindehäuser der Gemeinde Rantzau erhoben. Diese Einnahmen sollen für Reparaturen und / oder Anschaffungen verwendet werden.

Nicht gebührenpflichtig sind Versammlungen von

- Parteien
- Jugendlichen

Der Bürgermeister kann Ausnahmen treffen!

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder der Feuerwehr zahlen 50 % der Gebühren.

3. Die Schlüssel sind bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Person verfügbar. Der Schlüssel ist gegen Unterschrift zu übernehmen. Die Nutzerinnen/Nutzer haften für den Schlüssel. Der Schlüssel muss spätestens am nächsten Tag bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Person abgegeben werden.

Gruppen, die das Haus regelmäßig nutzen, können auf Antrag von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einen eigenen Schlüssel erhalten.

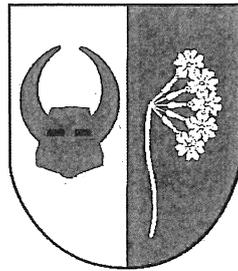
4. Jeder Betrieb und Besuch der entsprechenden Räume muss mit Datum, Uhrzeit und Zweck in das Benutzerbuch eingetragen werden. Ebenfalls werden dort evtl. Vorkommnisse oder Schäden vermerkt. Diese Eintragungen werden von der zuständigen Aufsichtsperson (Schlüsselinhaber) vorgenommen und unterschrieben.
5. Den Anweisungen der verantwortlichen Aufsichtsperson ist unbedingt Folge zu leisten. Es darf und kann kein unbeaufsichtigtes Spielhaus für Kinder sein.
6. Unerlaubte Handlungen sowie Sachbeschädigungen haben zur Folge, dass diejenige Person bzw. Eltern in voller Höhe für alle Schäden haften müssen, die daraus entstehen.
7. Evtl. Schäden oder besondere Vorkommnisse, die beim Betreten oder Benutzen des Hauses bemerkt werden, sind sofort beim Bürgermeister zu melden.
8. Das Jugendschutzgesetz, die Vorschriften zur Unfallverhütung und die Hygieneverordnung sind zu beachten. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Verzehr von alkoholischen Getränken innerhalb der Räumlichkeiten und auf dem Gelände untersagt.
9. Jeder Benutzer des Hauses ist verpflichtet, die Räume und den Parkplatz einschließlich Vorplatz aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.
10. Auf dem Gelände am Haus gilt die Straßenverkehrsordnung. Fahrzeuge sind so zu parken, dass niemand behindert wird. Unnötiger Lärm und überhöhte Geschwindigkeit sind zu unterlassen. Der Träger des Hauses übernimmt für abgestellte Fahrzeuge keine Haftung.
11. Verstöße gegen diese Hausordnung können durch Hausverbot der Gruppe oder eines Einzelnen geahndet werden.

Rantzau, 13. Juni 2024

Gemeinde Rantzau
Der Bürgermeister

gez. Wenndorf L.S.

Olaf Wenndorf
(Bürgermeister)



VEREINBARUNG

über die
Nutzung der Gemeinderäume
in den
Gemeindehäusern der Gemeinde Rantzenau

- 1) Die Nutzerin/der Nutzer nutzt die Räume nur für private Zwecke und für geschlossene Gesellschaften. Sie oder er müssen bei der Veranstaltung als Ansprech- und Aufsichtsperson anwesend sein. Eine gewerbliche Nutzung wird ausgeschlossen. In den Gemeindehäusern besteht generelles Rauchverbot.
- 2) Die Nutzerin/der Nutzer hat auf ihre oder seine Kosten für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen. Sie/er ist während der Benutzung der Gemeinderäume sowie unmittelbar vor- und nachher für Ruhe und Ordnung auf dem Grundstück verantwortlich.
- 3) Musik und andere Geräuschquellen dürfen beim Betrieb die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht erheblich stören und sind nach 24:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
- 4) Die Weitergabe der überlassenen Schlüssel zu den Gemeindehäusern und die Anfertigung von Nachschlüsseln sind untersagt. Die Schlüssel sind nach Beendigung der Reinigungsarbeiten umgehend bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder einer von ihr/ihm bestimmten Person abzugeben.
Die Reinigung der Räume einschließlich der Toiletten hat so zu erfolgen, dass dadurch der Beginn einer nachfolgenden Veranstaltung nicht verzögert wird, jedoch spätestens am Folgetag der eigenen Nutzung.
- 5) Falls durch die Veranstaltung verursacht, ist das Umfeld der Gemeindehäuser nach der Veranstaltung sauber zu hinterlassen.
- 6) Die ordnungsgemäße Beseitigung des Mülls und der Abfälle obliegt der Nutzerin/dem Nutzer auf deren Kosten.
- 7) Die Gemeinderäume und ihre Einrichtungen werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Vorhandene Schäden sind vor Nutzungsbeginn von der Nutzerin/dem Nutzer anzuzeigen (**siehe Ziffer 10 a**).
Die Nutzerin/Der Nutzer haftet für alle Schäden (**siehe Ziffer 10 b**), die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen durch die Nutzung im Rahmen dieser Nutzungsvereinbarung durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder auf andere Weise entstehen. Entstandene Schäden werden durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers beseitigt.

